

2

1. im § 14, Abs. (2), tritt an die Stelle des Betrages von 100 S der Betrag von 500 S;

2. in den §§ 72, Abs. (3), 158, Abs. (1), 161, Abs. (2), 192 a, Abs. (1), und 230 tritt an die Stelle des Betrages von 133'33 S der Betrag von 300 S;

3. im § 192 a, Abs. (2), tritt an die Stelle des Betrages von 1333'33 S der Betrag von 3000 S.

Artikel VII.

Im § 1 der Verordnung vom 31. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 2/1924, tritt an die Stelle des Betrages von 667 S der Betrag von 2000 S.

Artikel VIII.

Im § 16, Abs. (4), der Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 207, tritt an die Stelle des Betrages von 667 S der Betrag von 2000 S.

Artikel IX.

Der Schluß des § 3 der Verordnung des Justizministeriums vom 8. Juni 1857, R. G. Bl. Nr. 114, betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, hat zu lauten:

eine Geldstrafe bis zu 5000 S oder Arrest bis zu sechs Wochen zu verhängen.

Artikel X.

Das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1922, B. G. Bl. Nr. 872, über die Miete von Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten (Mietengesetz) wird in folgender Weise abgeändert:

1. Im § 28, Abs. (7), tritt an die Stelle des Betrages von 50 S der Betrag von 100 S;

2. im § 31 tritt an die Stelle des Betrages von 10 S der Betrag von 20 S und an die Stelle des Betrages von 20 S der Betrag von 40 S;

3. im § 34 tritt an die Stelle des Betrages von 50 S der Betrag von 100 S;

4. im § 43, Abs. (1), tritt an die Stelle des Betrages von 500 S der Betrag von 1000 S.

Artikel XI.

1. Dieses Bundesgesetz tritt einen Monat nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren anzuwenden. Die Vorschriften der Artikel I und III, Z. 1, 6 und 7; sowie Artikel V, Z. 1, b, gelten jedoch nicht für Rechtsstreitigkeiten, wenn die Rechtshändigkeit der Streitsache bei Inkrafttreten des Gesetzes bereit begründet ist (§ 232 ZPO.). Die Bestimmungen der Artikel II und III, Z. 8 und 9, gelten nicht, wenn der Zahlungsbefehl oder die anzufechtende Entscheidung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen worden ist. Die Vorschrift des Artikels V, Z. 1, c, gilt nicht, wenn das Konkursgericht in diesem Zeitpunkte schon entschieden hat, daß der Konkurs als geringfügig anzusehen ist.

Artikel XII.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die allgemeine Erhöhung der Preise und Löhne hat eine Werterhöhung der Waren, sonstigen Güter und Arbeitsleistungen mit sich gebracht. Dem neuen Wertniveau entsprechen die geltenden Streitwertgrenzen, aber auch die Höchstbeträge der in bürgerlichen Rechtssachen angedrohten Geld-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen nicht mehr. Eine Anpassung an die neuen Wertverhältnisse ist auch deshalb geboten, weil zu niedrige Wertgrenzen eine größere Belastung für die Gerichte bewirken, die bei dem drückenden Personalmangel unerträglich wäre. Hiezu kommt, daß das Gesetz vom 3. Oktober 1945 über Maßnahmen zur Wiederherstellung der bürgerlichen Rechtspflege, St. G. Bl. Nr. 188, zwar schon gewisse Änderungen in dieser Einsicht, aber nur auf dem Gebiete der Jurisdiktionsnorm, Zivilprozessordnung und Exekutionsordnung, nicht aber des Außerstreitpatents, der

Konkursordnung und der anderen Gesetze eingeführt hat, so daß auf jeden Fall eine Angleichung der letzteren durchgeführt werden muß. Ebenso wie auf dem Gebiete des Straf- und Strafprozeßrechtes eine Anpassung an die neuen Wertverhältnisse im Zuge in Angriff genommen wurde, ist eine gleiche Maßnahme auch für den zivilgerichtlichen Sektor unbedingt notwendig. Über diese Anpassung hinaus muß aber die Erhöhung der Wertgrenzen so vorgenommen werden, daß eine gewisse Entlastung der Gerichtshöfe I. Instanz und der Rechtsmittelgerichte herbeigeführt wird. Die bloße Angleichung an das neue Wertniveau würde ja bedeuten, daß die Aufteilung der Wertzuständigkeit zwischen Bezirksgerichten und Gerichtshöfen I. Instanz, die Abgrenzung der Senats- und Einzelgerichtsbarkeit und der Rahmen der Anfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen nur mit der Rechts-

lage vor dem 13. März 1938 in Übereinstimmung gebracht wird. Damals hatte aber unter friedensmäßigen Lebensverhältnissen ungefähr die doppelte Anzahl von Richtern und Staatsanwälten eine viel einfachere Arbeit und eine weit geringere Gesamtarbeitsmenge zu bewältigen als heute. Derzeit sind die Personalverhältnisse ähnlich jenen, während der Kriegszeit und viel ungünstiger als die Verhältnisse in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg. Während und nach dem ersten Weltkrieg hat eine Reihe von Gerichtsentlastungsnovellen die Belastung der Zivilgerichte vermindert. Während des zweiten Weltkrieges wurden viel einschneidendere Maßnahmen getroffen, insbesondere die Möglichkeit der Anfechtung von Entscheidungen immer mehr eingengt (die Revisionsgrenze wurde zum Beispiel mit der Verordnung vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I, S. 1658, auf 10.000 RM heraufgesetzt) und schließlich praktisch so gut wie ganz beseitigt. Die heutigen drückenden Personalverhältnisse, die Entlastungsmaßnahmen unvermeidlich erscheinen lassen, rechtfertigen zur Genüge die im vorliegenden Entwurfe vorgesehene Erhöhung der Grenzen für die bezirksgerichtliche Wertzuständigkeit, für die Einzelgerichtsbarkeit bei den Gerichtshöfen I. Instanz und der Rechtsmittelgrenzen auf das Doppelte.

Im Artikel I wird die Grenze der Wertzuständigkeit der Bezirksgerichte von 2000 S auf 4000 S und die Grenze der Senatsgerichtsbarkeit bei den Gerichtshöfen I. Instanz von 50.000 S auf 100.000 S erhöht.

Im Artikel II, III, Z. 1 und 7, sowie Artikel V, Z. 1 b und c, werden die damit zusammenhängenden Vorschriften mit Artikel I in Einklang gebracht.

Im Artikel III, Z. 6, wird die Grenze für das Bagatellverfahren von 150 S auf bloß 200 S erhöht, weil die Schwierigkeiten der auch vielfach in Bagatellsachen zu lösenden Rechtsfragen einen praktisch völligen Ausschluß der Anfechtbarkeit in größerem Umfange bedenklich erscheinen lassen. Im Artikel III, Z. 8, wird die Revisionsgrenze von 5000 S auf 10.000 S und in Z. 9 die Grenze für die Anfechtbarkeit mit Rekurs von 150 S auf 500 S heraufgesetzt. Während somit die Grenzen zwischen Einzel- und Senatsgerichtsbarkeit sowie für die Anfechtbarkeit mit Revision auf das Doppelte erhöht werden, geht Artikel III, Z. 9, darüber hinaus, weil es sich in den Fällen der §§ 527 und 528 ZPO. im Gegensatz zur Bagatellgrenze, die, wie schon erwähnt, für Bagatellsachen praktisch Unanfechtbarkeit bedeutet, bloß den Ausschluß der Anfechtbarkeit von Beschlüssen der II. Instanz handelt.

Artikel III, Z. 2 erhöht die Mindestgrenze für die Notwendigkeit der Edikteinschaltung

über die Kuratorbestellung von 200 S auf 400 S. Artikel III, Z. 3—5, bringt eine Erhöhung der Ordnungsstrafen auf das Doppelte, der Höchstgrenze für Mutwillensstrafen von 600 S auf 1500 S.

Artikel IV, Z. 1, betrifft die wichtige Exekutionsbeschränkung des § 251, Z. 6, EO., wonach bei Handwerkern und Kleingewerbetreibenden, weiters bei Hand- und Fabrikarbeitern und anderen Personen, die aus Handleistungen ihren Erwerb ziehen, sowie bei Hebammen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände, desgleichen die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien nach Wahl des Verpflichteten bis zum Höchstwerte von 400 S der Exekution entzogen sind. Im Hinblick auf die eingetretenen Preiserhöhungen ist eine Heraufsetzung dieser Höchstwertgrenze unbedingt notwendig. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hielt eine Erhöhung auf 2400 S, das Oberlandesgerichtspräsidium Graz eine solche auf 1000 S und die Arbeiterkammer Wien sowie die Landesbauernkammer für Tirol eine solche auf mindestens 800 S für gerechtfertigt. Um einerseits die Kreditfähigkeit der Handwerker und Kleingewerbetreibenden nicht zu sehr zu beschränken und um andererseits diese Exekutionsbeschränkung nicht fast bedeutungslos zu machen, wird als Höchstwert der Betrag von 1000 S vorgeschlagen.

Artikel IV, Z. 2 und 3, erhöht die zur Erzwingung von unvertretbaren Handlungen, Duldungen und Unterlassungen angedrohten Geldstrafhöchstsätze auf das Zweieinhalbfache, um eine bessere Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten zu ermöglichen.

§ 51, Z. 2, KO. reiht in die erste Klasse der Konkursforderungen Forderungen von Dienstnehmern des Gemeinschuldners auf Zahlung der Dienstbezüge für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners, Ansprüche dieser Personen wegen vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses, soweit sie den Betrag des für das Jahr entfallenden Entgeltes nicht übersteigen, und Forderungen der Handelsagenten mit der Beschränkung bis zum Höchstbetrag von 1600 S ein. § 23, Z. 2, der Ausgl. O. gewährt solchen Forderungen ein Vorrecht auch im Ausgleichsverfahren. Früher betrug der Höchstbetrag in allen diesen Fällen 2400 S und wurde durch die Einführung der Reichsmark-Währung automatisch und völlig ungerechtfertigt auf 1600 RM herabgesetzt. Nunmehr muß diese unbegründete Verminderung beseitigt und gleichzeitig eine Anpassung an die Lohnerhöhungen durchgeführt werden. Daher wurde nunmehr der Höchstbetrag mit 4800 S festgesetzt. Die von der Arbeiterkammer Wien vorgeschlagene Erhöhung auf 6000 S geht wohl zu weit, weil sonst in

4.

gewiß nicht wenigen Fällen die Masse durch die Forderungen der Arbeitnehmer völlig erschöpft würde und die übrigen Gläubiger leer ausgingen.

Artikel V, d, erhöht die Mindestgrenze für die der Genehmigung des Gläubigerausschusses vorbehaltenen Geschäfte des Masseverwalters von 6666'67 S (10.000 Alt-Schilling) auf 20.000 S. Artikel V, e, setzt die Grenze für die Behandlung eines Konkurses als „geringfügig“ (§§ 169 ff, KO.) von 3333'33 S (5000 Alt-Schilling) auf 10.000 S hinauf.

Artikel VI, Z. 1, erhöht die Grenze für die Unzulässigkeit des Rekurses gegen Entscheidungen der Gerichte II. Instanz im Außerstreitverfahren, die bisher bei einem Wert des Beschwerdegegenstandes in der Höhe von 100 S gelegen war, auf 500 S, um eine Übereinstimmung mit der entsprechenden für das Streitverfahren vorgeschlagenen Wertgrenze herbeizuführen.

Artikel VI, Z. 2, und VII, betreffend die Wertgrenze, die für geringfügige Nachlässe, Mündelvermögen und Fideikomnisse in den §§ 72, Abs. (3), 158, Abs. (1), 161, Abs. (2), 192 a, Abs. (1), und 230 VaST. und in der Verordnung vom 31. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 2/1924, festgesetzt war. Für diese geringfügigen Nachlässe und Vermögen bestehen gewisse Erleichterungen durch Abstandnahme von einer amtswegigen Einleitung der Verlassenschaftsabhandlung und der pupillarsicheren Kapitalsanlage, beziehungsweise der gerichtlichen Verwahrung. Die bisherigen Wertgrenzen von 133'33 S (früher 200 S), 667 S (früher 1000 S) und 1333'33 S (früher 2000 S) werden nunmehr auf 300 S, 2000 S und 3000 S erhöht.

Artikel VIII erhöht die Höchstgrenzen für Ordnungsstrafen, die gemäß § 16, Abs. (4), Ent-

mündigungsordnung über die Leiter von Privatanstalten wegen Verzögerung und Unterlassung der Anzeige von der Aufnahme eines Geisteskranken verhängt werden können, von 667 S (1000 Alt-Schilling) auf 2000 S.

Artikel IX erhöht den Höchstsatz der über Winkelschreiber zu verhängenden Geldstrafe von 280 S (420 Alt-Schilling) auf 5000 S, um eine wirksamere Bekämpfung der Winkelschreiberei zu ermöglichen, und beseitigt gleichzeitig die Mindeststrafen.

Artikel X verdoppelt die Höchstgrenze für Geld-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen nach dem Mietengesetz, insbesondere auch jener, die bei Übertretungen mietengesetzlicher Verbote zu verhängen sind.

Artikel XI bestimmt, daß die vom Entwurf vorgeschlagene Erhöhung der Wertgrenzen erst einen Monat nach der Kundmachung in Kraft tritt, weil die Bestimmungen des Entwurfes sich auf eine große Anzahl von Vorschriften erstrecken. Während die meisten Vorschriften auch für anhängige Verfahren in Geltung gesetzt werden können, empfiehlt es sich nicht, auch jene Bestimmungen, die eine Änderung der Wertzuständigkeit und der Zusammensetzung des Gerichtes herbeiführen sollen, auf Streitsachen auszudehnen, bei denen im Zeitpunkte des Inkrafttretens schon Streitanhängigkeit (232 ZPO.) gegeben ist, in diesen Fällen soll vielmehr die Fortsetzung des Verfahrens durch die neue Regelung nicht gehemmt werden. Von der Ausdehnung des Geltungsbereiches der Rechtsmittelbeschränkungen sollen daher nur jene Entscheidungen erfaßt werden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden.